

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 \_\_\_\_\_

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 20.4.2005  
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2344  
Mag.<sup>a</sup> Martina Weinhandl

**Zahl:** LAD-VD- B112-10001-4-2005

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

**Bezug:** 76.201/1426-III/1/c/05

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines:**

Grundsätzlich ist zu befürworten, dass im gegenständlichen Gesetzesentwurf eine systematische Aufgliederung der einzelnen Materienbereiche des Fremdenpolizeirechts und des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts enthalten ist.

## 1. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem ggst. Gesetzesentwurf soll eine Auslagerung des aufenthaltsrechtlichen Teiles des dzt. geltenden Fremdenrechts durch Erlassung eines eigenen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfolgen. Damit verbunden ist eine Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich Aufenthaltserlaubnissen und Niederlassungsbewilligungen bzw. –nachweisen von den Sicherheitsbehörden in Form der Bundespolizeidirektionen hin zum Landeshauptmann (vgl. § 3 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), wodurch sich ein entsprechender Mehraufwand sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht ergibt. Relativiert wird diese Mehrbelastung im Burgenland allerdings dadurch, dass mit der Bundespolizeidirektion Eisenstadt nur eine Bundespolizeidirektion mit vergleichsweise kleinem Wirkungsbereich existiert, sodass sich die Anzahl der Erteilungen der behördlichen Bewilligungen in diesem Bereich für das Land nicht wesentlich erhöhen wird.

Geht man darüber hinaus davon aus, dass der Landeshauptmann von der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz Gebrauch machen wird, die Bezirksverwaltungsbehörde zu ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden, dann würde sich die Zuständigkeit von der Bundespolizeidirektion Eisenstadt zur Bezirksverwaltungsbehörde verschieben.

Jedenfalls werden den Ländern durch die in § 15 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kostenbeteiligung der Länder an der Erfüllung der Integrationsvereinbarung (§ 14) erwachsen. Diese Regelung ist in jedem Fall abzulehnen, da bei Schülern und Studenten, die nicht auf Grund der allgemeinen Schulpflicht eine Schule besuchen, sowie deren Familienangehörigen die Kosten für Modul 2 (§ 14 Abs. 2 Z 2) gemäß § 15 Abs. 4 zur Gänze vom Träger der Bildungsanstalt zu tragen sind, der im Falle der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob das Land Burgenland ist.

Ebenfalls nicht einsichtig ist die Regelung des § 15 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, wonach die Länder 50 % der Kurskosten für den erfolgreichen Abschluss von Modul 3 (gemäß der Integrationsvereinbarung § 14) ersetzen sollen. Dadurch sind für das Land Burgenland jedenfalls zusätzliche Kosten zu erwarten, die jedoch auch auf Grund der Erläuterungen zum ggst Gesetzesentwurf nicht abgeschätzt werden können. Da für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung aus Sicht des Landes Burgenland der Bund verantwortlich ist, wird in diesem Bereich eine Kostenabwälzung insbesondere auf die Länder abgelehnt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Lehrinhalte betreffend Modul 3 (Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich) eine bundesweit einheitliche Regelung wünschenswert wäre, da eventuelle länderweise höchst unterschiedliche Regelungen zu einer Art „Modul 3“-Tourismus führen könnte.

Weitere Mehrbelastungen der Länder sind auch durch die geplante Ausstellung von Anmeldebescheinigungen bzw. Daueraufenthaltskarten an EWR-Bürger sowie die Niederlassungsanzeige dieser Personen bei der Behörde (§§ 9 und 57f) und durch den Reihungsbescheid bzw. die Reihungsmitteilung bei quotenpflichtigen Niederlassungsanträgen (§ 12 Abs. 4) zu erwarten, welche jedoch mangels Erfahrungswerten schwer einzuschätzen sind.

Die Erfassung erkennungsdienstlicher Daten bei jeder Antragsstellung (§ 9) wird eine entsprechende technische Ausstattung der Behörden erforderlich machen. Die dadurch verursachten Kosten sind auf Grund der Komplexität technischer Details schwierig abzuschätzen.

Weiters wird angemerkt, dass § 12 Abs. 2 (Reihung der Anträge auf quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen, welche am gleichen Tag einlangen, nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Behörde) nach Ansicht des Landes Burgenland nicht vollziehbar ist, da die Anträge im Regelfall gesammelt per Post zugestellt werden und somit gleichzeitig einlangen. Die Reihung der Anträge kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, welcher Antrag zuerst mit einem

Eingangsstempel versehen oder zuerst in ein vom Landeshauptmann geführtes automatisationsunterstütztes Register, welches auf technischer Ebene ebenfalls Kosten verursachen würde, eingegeben wird.

Festzuhalten ist daher, dass all diese Mehrkosten den Ländern vom Bund abzugelten sind.

Da die allgemeine Sicherheitspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, und grundsätzlich in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, wird an dieser Stelle gefordert, dass in Zukunft der Bund (und nicht wie bisher die Länder) für die Bereitstellung von Schubhaftplätzen Sorge zu tragen und auch die Schubhaftkosten zu bezahlen hat, weshalb eine entsprechende Regelung in das Fremdenpolizeigesetz 2005 aufzunehmen wäre.

## 2. Sonstiges

Legistisch nicht einsichtig ist, warum das Fremdengesetz 1997 in ein Niederlassungsverordnungsgesetz umbenannt wird, welches lediglich die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Verordnungserlassung hinsichtlich der Anzahl der Neuzugänge nach Österreich regelt. Diese Verordnungsermächtigung gehört systematisch in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Damit verbunden ist die Erlassung (wie auch in den Erläuterungen erwähnt) eines „neuen“ Fremdenpolizeigesetzes 2005, das den sicherheitspolizeilichen Teil des Fremdenrechts regeln wird.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art 1 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):**

#### Zu § 2 Abs. 1 Z 9:

In dieser Bestimmung wird die Zweckmäßigkeit der konkreten Altersgrenzen in Frage gestellt und angeregt, ob nicht eine niedrigere Altersgrenze sinnvoll wäre.

Zu § 2 Abs. 1 Z 15:

Eine entsprechende Verordnung über Form und Inhalt der Haftungserklärung wäre sinnvoll.

Zu § 8:

Zum verständlicheren Vollzug in der Praxis sollte – falls nicht schon geplant - eine direkte Gegenüberstellung der alten und neuen Aufenthaltstitel verfasst werden. Diese Aufgabe sollte bereits bei der Erlassung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Da zukünftig alle Aufenthaltstitel nur noch in Kartenform via Staatsdruckerei hergestellt (analog Personalausweis) werden, müsste im Vollzug sichergestellt sein, dass in Notfällen eine schnelle Erledigung möglich ist.

Zu § 10:

Wenn man von dieser Bestimmung ausgeht, könnte vom Begriff der Behörde auch die Gemeinde, das Gericht, Finanzamt, AMS, etc. umfasst sein und in weiterer Folge die Ungültigkeit oder Gegenstandslosigkeit im Reisedokument kenntlich machen.

Die Bestimmung sollte daher lauten: „Hiezu ist jede Sicherheitsbehörde ermächtigt, der ein Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz vorliegt.“

Zu § 12 Abs. 2:

Die praktische Durchführung dieser Bestimmung ist nicht möglich. Diese Anträge werden per Post übermittelt und kann daher eine zeitmäßige Erfassung nicht durchgeführt werden, da mehrere Anträge somit gleichzeitig einlangen. Für die Behörde wäre dies ein zusätzlicher Aufwand, da somit immer der Zeitpunkt, wo die Post bei der Behörde einlangt, registriert werden müsste. Die Bestimmung der Reihung nach Uhrzeit ist unpraktikabel und birgt auch die Gefahr in sich, dass Rechtsvertreter gerade hier ansetzen und eine Nachforschung wäre mit zusätzlichem Aufwand für die Sachbearbeiter verbunden.

Weiters wird festgehalten, dass die Erstanträge im Wege des Amtes der Landesregierung an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet werden und müsste daher dort schon eine Reihung erfolgen. Die Reihung müsste aber immer dann geändert werden, wenn z.B.:

- Ankerfremde im Zuge des Verfahrens in einen anderen Verwaltungsbereich ziehen,
- im Ermittlungsverfahren andere Quoten erforderlich wären (z.B statt A P),
- wenn gereichte Anträge abgewiesen werden oder
- wenn Anträge von anderen Behörden direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet werden

und müssten dann auch neue Reihungsmittelungen an die Antragsteller ergehen.

Ein weiterer Nachteil wäre, dass entscheidungsreife Anträge, die später gereicht wären als andere, bei welchen das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen wäre, auch nicht erledigt werden könnten.

Weiters ist festzuhalten, dass es sich aus den für den Bediensteten bestehenden Gesetzen (AVG, Dienstrecht etc) ergibt, dass eine ordnungsgemäße Erledigung herbeizuführen ist. Die vorgesehene Bestimmung könnte allenfalls in einem Erlass geregelt werden, kommt aber in der derzeitigen Form einer „Herabsetzung der Fähigkeit der Sachbearbeiter“ gleich.

Gleich ob ein Reihungsbescheid auf Antrag oder von Amtes wegen erfolgen soll, wird festgehalten, dass dies zu einem zusätzlich personellen Mehraufwand führen würde.

#### Zu § 12 Abs. 3:

Der zweite Satz sollte entfallen. Es ist selbsterklärend, dass eine Begründung im Zurückweisungsbescheid notwendig ist und wäre eine Begründung bei einer Entscheidung im Dezember, wenn die Quoten bereits um März verbraucht wurden, in der vorgesehen Form nicht notwendig. Auch wäre dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden.

Zu § 27 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist in der Praxis schwer umsetzbar. Für die Behörde ist es schwierig zu kontrollieren, ob sich ein Fremder länger als zwölf Monate außerhalb des Gebietes der EWR aufhält. In der Regel melden sich die Fremden nicht ab, wenn sie das Bundesgebiet verlassen.

Zu § 54 Abs. 1:

Es wird ersucht, die Gebührenbefreiung nochmals zu überdenken.

Zu § 57:

Durch die Ausstellung von derartigen Anmeldebescheinigungen ergibt sich für die Bediensteten und das Land Burgenland eine nicht unwesentliche zusätzliche Mehrbelastung. Zwar gibt es strafrechtliche Sanktionen, wenn EWR – Bürger die Anmeldebescheinigung nicht rechtmäßig beantragen, allerdings sind diese straffrei, wenn sie sie überhaupt nicht beantragen bzw. über Aufforderung den Nachweis nicht erbringt (§ 81/2).

Zu den §§ 76 bis 78:

Aus sozialpolitischer und humanitärer Sicht wird dieser Regelung positiv gegenübergestanden. Allerdings ist sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Mehrbelastungen vom Bund getragen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.4.2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber